

Das Hauptverdienst der hochgebildeten, kernigfrommen und leidenschaftlichen deutschen Frau beruht in ihrer Rolle als Vermittlerin christlich-abendländischer Kultur für das noch teilweise heidnische Polen. Eine noch größere Bedeutung für ihr Adoptivbaterland erlangte sie durch ihren Sohn Kasimir, der durch sie der Herrscher wurde, der das gesunkene Polen zu heben mußte, der Restaurator Poloniae.

Wilhelm Kraz S. J.

Kirchenrecht.

Die weitausschauende gesetzgeberische Tätigkeit des Pontifikates Pius' X. fand bereits mehrere zusammenfassende Darstellungen. Dahin gehört vor allem die verdienstvolle Arbeit: Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung von Nikolaus Hilling. Bonn 1909 ff., Hanstein. Vgl. dazu Archiv für katholisches Kirchenrecht XCV, 1915 ff.

Die Gesetzgebung des Apostolischen Stuhles aus den zehn ersten Jahren des Pontifikates Pius' X. hat A. M. Micheletti gesammelt:

Ius Pianum. Synopsis chronologica argumentorum, analytico-synthetica, alphabetica, gentium, locorum ac personarum ad acta et decreta a SS. D. N. Pio P. X. P. M. in primo Sacri Principatus decennio lata, vel a SS. RR. Congregationibus, Officiis ac Tribunalibus promulgata. Augustae Taurinorum 1914. L 15.—

Der erste Teil dieser umfangreichen Sammlung bringt in 3086 Nummern den Inhalt der Erlasse in Form von Regesten, nach der Zeit des Erscheinens geordnet. Daran schließt sich als zweiter Teil die Angabe des Inhaltes der Stücke in alphabetischer Ordnung und je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes in größerer Ausführlichkeit. Der dritte Teil enthält ausführliche Verzeichnisse der erwähnten Stücke nach deren Eingangsworten, über Ortsnamen, den Inhalt der Synopsen und die im Wortlaut mitgeteilten Erlasse. Das Ius Pianum ist ein gutes Nachschlagewerk für die kirchliche Gesetzgebung während des genannten Zeitraumes.

Micheletti hat außer dem Ius Pianum eine Reihe von Werken veröffentlicht, die sich mit den kirchlichen Vorschriften und den pädagogischen Grundsätzen über Erziehung und Ausbildung der Kleriker befassen (Freiburg i. Br., Herder; Rom, Regensburg, Pustet).

Das Buch De ratione studiorum in sacris Seminariis (XI u. 326 S. L 3,50) befaßt sich mit der Studienordnung in den Diözesanseminarien nach den neueren von Rom erlassenen Bestimmungen über diesen Gegenstand. Es soll sich mit der Arbeit über die geistliche Erziehung, über Leitung und Vermögensverwaltung der Seminare zu einem größeren Werke ergänzen. Die Studienordnung umfaßt den gesamten Studiengang von der Lateinschule bis zum Abschluß der theologischen Studien. Italienische Verhältnisse schweben dem Verfasser zunächst vor. Das Trienter Konzil war bei seiner Bestimmung über Errichtung und Einrichtung der Seminare von der Absicht geleitet, den Diözesen die Heranbildung des Klerus für die Erfordernisse der Seelsorge in genügender

Zahl und wissenschaftlicher Ausbildung zu sichern. Unter dem gleichen Gesichtspunkt behandelt M. den Verhgang des Seminars. Dabei entgeht ihm nicht die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Weiterbildung (S. 143 f.).

Die Leitung des Seminars, Bestellung der Vorstände und Lehrer, Aufnahme und Behandlung der Zöglinge werden in dem Bande *De ratione disciplinae in sacris Seminariis* besprochen (XVI u. 428 S. L 5.—). S. 69 f. äußert Micheletti im Anschluß an neuere Erlasse des Apostolischen Stuhles den Wunsch, die zukünftigen Priester möchten schon von früher Jugend an ihre Ausbildung im Seminar erhalten; wenigstens sollten sie die Jahre des theologischen Studiums dort zubringen, um mit der Aneignung des für ihren Beruf erfordernten Wissens in die Übung der priesterlichen Tugenden eingeführt zu werden. Das neue kirchliche Rechtsbuch stellt im Canon 972 den gleichen Grundsatz auf.

De rectore Seminariorum Clericalium (XV u. 534 S. L 5.—) befaßt sich, wie die Aufschrift sagt, mit dem Vorsteher des Seminars, seiner Amtsführung, seiner Stellung zu Mitarbeitern und Zöglingen. Für die gedeihliche Arbeit verlangt Micheletti mit Recht die finanzielle Sicherstellung des Seminars als Voraussetzung. Treu dem Grundsatz, dem gemäß das Seminar die Heranbildung der genügenden Zahl von Geistlichen für die Seelsorge der Diözese zur Aufgabe hat, wird vor dem Mißgriff gewarnt, aus unberechtigten Nebenabsichten die Zahl der Zöglinge über Gebühr zu vergrößern (S. 372 ff.).

De regimine ecclesiastico Religiosorum necnon Seminariorum (XIV u. 599 S. L 12.—) gibt Anweisungen für die Leitung von Ordenshäusern und Seminarien. Bei dem Hinweis, die völkische Eigenart in der Behandlung der Gemeinde zu beachten, wird eine kurze Kennzeichnung der in Betracht kommenden Völker gegeben. S. 306 behauptet Micheletti von dem sächsischen Volk, *de Saxonica gente*: „Sachsen heißen alle Völker, die heutigeslags das Deutsche Reich und Österreich bilden, und alle, die aus diesen Gebieten nach andern Gestaden, sei es Europaß oder Amerikaß, wanderten.“ Des weiteren unterscheidet er die Deutschen und die Österreicher; erstere wieder in Deutsche des nördlichen und des südlichen Gebietes. Die Deutschen des nördlichen Gebietes: Borussi, Hannoveriani, Mecklemburgenses, zeichnet Micheletti nach ihrer körperlichen Erscheinung folgendermaßen: „Die meisten sind beleibt, mit flächsenem oder rotem Haar geschmückt, haben blaue Augen, weißes oder rötliches Gesicht, große und breite Hände und Füße; ihre Gliedmaßen sind mehr schwer als stark.“ Micheletti gibt nicht an, auf welche Beobachtungen er seine eigenartigen Behauptungen stützt.

De Superiore Communitatum Religiosarum (XVI u. 656 S. L 8.—) befaßt sich mit den Eigenschaften und Pflichten der Vorsteher religiöser Genossenschaften. Zum Belege der Aufstellungen werden zahlreiche Stellen aus kirchlichen Schriftstellern beigebracht. Gegen Gebrechen, die durch leidenschaftliche Veranlagung veranlaßt sind und auf deren Heilung der Vorgesetzte bei seinen Untergebenen bedacht sein muß, werden außer den moralischen auch physische Mittel in Vorschlag gebracht. So wird S. 181 gegen Stolz und Ehrsucht empfohlen: „Leichte Speisen, ausgiebiger Schlaf, Landaufenthalt, langandauerndes Spazierengehen.“ Die Erfolge seiner Behandlung erwähnt Micheletti nicht.

Die umfangreichen Arbeiten Michalekts auf dem Gebiete der Pädagogik geistlicher Anstalten bekunden großen Fleiß, bringen eine ansehnliche Zahl nützlicher Gedanken, die dem Leser manche Anregung bieten. Das Einzelne wird freilich nicht jedermanns Billigung finden und, wenn es auch an sich berechtigt erscheint, nicht allen Verhältnissen gleichmäßig entsprechen.

Bei der Gleichartigkeit des Gegenstandes kehren in den verschiedenen Büchern dieselben Gedankengänge wieder. Diese vielen Wiederholungen sollten bei einer Neubearbeitung vermieden werden.

Zur Würdigung des vatikanischen Kirchenrechts. Von Walther von Hörmann zu Hörbach. Innsbruck 1917, R. Grabner. (122 S.) M 3.—

Die Entwicklung des neueren Kirchenrechts wird hier in gedrängter, scharfer Form gezeichnet. Besondern Wert erhält die Arbeit durch die zahlreichen Anmerkungen, die eine Übersicht über Quellen und Literatur des neuzeitlichen kirchlichen Rechtes bieten.

W. v. Hörmann zeichnet das neueste Kirchenrecht als vatikanisches und sieht seine Eigenart in der Spiritualisierung des Rechtes, worin sich das neuere vom mittelalterlichen kanonischen Recht abhebt. Beide Auffassungen sind von U. Stutz vertreten in seiner kurzen Darstellung des Kirchenrechts wie in dem Werke:

Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, Heft 58. Stuttgart 1909, Ferdinand Enke. Vgl. diese Zeitschrift Bd. 93 (1917) 624 ff.

Stutz beleuchtet das Bischofswahlrecht nach kirchlichem und staatskirchlichem Recht und leitet seine Untersuchungen in den zahlreichen Exkursen auf manch andere Frage kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Inhaltes. In vielen Dingen wird der Leser ihm nicht zustimmen, weniggleich Fragestellung und die Art der Lösung wertvolle Winke enthalten.

Mit dem Kirchenrecht und Staatskirchenrecht des ganzen Deutschen Reiches befaßt sich Freisen in der Arbeit:

Verfassungs Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit auf Grund des katholischen Kirchen- und Staatskirchenrechts dargestellt von Joseph Freisen. Leipzig und Berlin 1916, B. G. Teubner. gr. 8° (XXIV u. 455 S.) Geh. M 12.—; geb. in Leinw. M 14.—

Der Verfassungs Geschichte der katholischen Kirche nach katholischem Kirchenrecht und der karitativen Tätigkeit der katholischen Kirche sind kürzere Abschnitte gewidmet, während der weitaus größere Teil des Werkes sich mit der Darstellung der Verfassungs Geschichte der katholischen Kirche nach Staatskirchenrecht befaßt.

Das Mittelalter hielt trotz vieler Einzelbildungen an dem Grundgedanken der zwei Höchstgewalten fest: des Sacerdotium, vertreten durch den Papst, und des Imperium, vertreten durch den deutschen Kaiser. Als mit dem Ende des Mittelalters und namentlich seit der Reformation die Einheit des Heiligen Römischen Reiches der Entwicklung seiner Bestandteile zu selbständigen Staaten wich, die keine andere Gewalt neben oder über sich anerkannten, bildete sich das

Staatskirchenrecht. Jeder Staat nämlich bestimmte fortan die Rechtsstellung, welche die Kirche in seinen Grenzen einnehmen sollte. Diese Festsetzung ist in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in der verschiedensten Weise erfolgt, indem die Schranken für die Kirche bald weiter, bald enger gezogen wurden (S. v).

Die staatliche Zersplitterung in Deutschland hatte zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts in der Auflösung des alten Reiches ihren Höhepunkt erreicht. Ihr gegenüber setzte die Einheitsbewegung ein und führte in der Gründung des heutigen Deutschen Reiches zum Ziele.

Auf staatskirchlichem Gebiete dagegen besteht die Zersplitterung fort. Zwar reichen manche Organisationen der Katholiken auf karitativ-religiösem, sozialem und kulturellem Gebiete jetzt schon über die Diözesen und Landesgrenzen hinaus. Die durch den Weltkrieg geschaffene Lage macht einen noch engeren Zusammenschluß der Katholiken Deutschlands „zu einer unabweisbaren Pflicht; denn nur so ist es möglich, in der gewaltigen Umwälzung ebenmäßig den Interessen der Kirche wie des deutschen Vaterlandes in erspriesslicher Weise gerecht zu werden. Es handelt sich dabei nicht um die Gründung einer katholischen deutschen Nationalkirche. Die katholische Kirche hat durch ihren verfassungsmäßigen Mittelpunkt in Rom einen kosmopolitischen Charakter; sie ist Weltkirche und kann deshalb niemals Landeskirche sein. Die protestantische Kirche dagegen hat eine internationale Organisation niemals erstrebt und erreicht, sie ist Volkskirche und zerfällt nach den Staatsgrenzen geschieden in einzelne Landeskirchen“ (S. VI und VII).

Freisen hat bereits zahlreiche Arbeiten über das katholische Staatskirchenrecht veröffentlicht. Die umfangreicheren darunter sind: „Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg-Gotha“ (2 Bde. Stuttgart 1906); II. Stuß, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 25—29. Ferner: „Das Militärkirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches“ (Paderborn 1913). In dem vorliegenden Werk kommt das Staatskirchenrecht aller Staaten des Deutschen Reiches zur Darstellung. Es ist eine fleißige, verdienstliche und für die Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse im eigenen Lande ungemein nützliche Arbeit. An mehr als einer Stelle trägt Freisen herbe Urteile über Personen und Vorgänge sowie eigene Bestimmungen in die Verfassungsgegeschichte hinein. Bei einer neuen Auflage wird der Verfasser gut daran tun, sich und seinem Buche zuliebe Derartiges wegzulassen.

Bei den einzelnen Staaten wird die kirchliche Entwicklung vor der Reformation, Entstehung der Diözese oder Zugehörigkeit zu einer solchen, kurz erwähnt; dann wird der Einfluß der Reformation auf den betreffenden Landesteil angegeben und die Lage der Katholiken bis zur neuesten Zeit geschildert. In weiten Gebieten schwand seit der Reformation das katholisch-kirchliche Leben vollends. Anderswo erhielten sich nur dürftige Reste aus der katholischen Vergangenheit. Erst die neuere Zeit führte wieder Katholiken, Kaufleute oder Industriearbeiter, unter die Andersgläubigen. Die an Zahl oft geringen Zugewanderten bildeten den Anfang der neuen Gemeinden. Unter unsäglichen

Schwierigkeiten mußten Vorurteile und gesellige Hindernisse überwunden werden, bis an Orten, wo einst weltbekannte katholische Stifte und Klöster standen, wieder eine arme Diasporagemeinde zustande kam. Nicht selten ist ihre Entsehung der opferwilligen, durch keine Schwierigkeit verzagenden Arbeit eines hochherzigen Laien zu danken. Die sachliche Darstellung läßt den Leser die Mühen und schweren Berufsarbeiten eines Seelsorgers dieser entstehenden Pfarreien ahnen und gibt ihm Einblick in die Tätigkeit und Notwendigkeit des Bonifatiusvereins.

Die Besung des Freisenschen Werkes über die Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche in der Neuzeit löst einen zweifachen Wunsch aus. Den einen, daß mit der Erforschung des Rechtes und der Zustände der Kirche des Mittelalters diejenige der kirchlichen Entwicklung Deutschlands in neuerer Zeit gleichen Schritt halte. Der andere Wunsch geht auf Beseitigung der Hemmnisse, die einer freien, dem Volkswohl dienlichen Entwicklung der im katholischen Glaubensleben liegenden Kräfte mancherorts in Gesetz und Verwaltung noch entgegenstehen.

Joseph Laurentius S. J.

Entwicklungspsychologie.

1. Die geistige Entwicklung des Kindes. Von Karl Bühler. Mit 26 Abbildungen im Text. gr. 8° (XVI u. 378 S.) Jena 1918, Fischer. M 10.—

„Das Geringe nicht zu vernachlässigen, aber es nicht für groß auszugeben; nur für das Große sich zu begeistern, aber im Kleinen getreu zu sein“, diesen Wahlspruch Loges stellt Bühler an die Spitze seines prächtigen Buches über die Psychologie der ersten Kindheitsjahre. Es sind in der Tat Kleinigkeiten im Sinne des Erwachsenen, von denen die psychologischen Forschungen dieses Buches ausgehen: das Schreien und Lallen des Kindes, seine ersten Greif- und Strampelbewegungen, das sinnlose Gefrigel und dergleichen. Das Große aber, das hinter all dem steht, ist die Entwicklung des Menschengesistes, der sich aus diesen Kleinigkeiten die Werkzeuge seiner Befreiung und Betätigung schafft. Im Gegensatz zu den bisherigen, in sich zweifellos höchst wertvollen Materialsammlungen der Kinderpsychologie sucht nun Bühler namentlich die Rolle des Denkens in der Entwicklung des Kindes herauszuarbeiten. Das gibt seiner Arbeit eine straffe wissenschaftliche Haltung und läßt auf Schritt und Tritt neue Probleme wie Pilze aus dem Boden schießen. Es blizt und wetterleuchtet in jedem Abschnitt des flott und klar geschriebenen Buches. Einige Dugend arbeitsfroher Forscher könnte das Werk alsbald mit bedeutsamen Themen für neue Forschungen versehen.

Besonders reizvoll sind die Ausführungen über die Sprache, das Zeichnen und die Phantasie. Für letzteres Kapitel verwertet Bühler eine literarpsychologische Analyse der Kindermärchen, die seine Frau, Dr. Charlotte Bühler, auf seine Anregung hin geschickt und erfolgreich ausgeführt hat und die einen neuen Zugang zu dem fast verschlossenen Land der kindlichen Phantasie eröffnet.

Sehr angenehm berührt die konziliante Art des Verfassers, mit der er abweichenden Ansichten entgegenzukommen bemüht ist. In dieser Beziehung kann